

Alter evange

WA Allgemeine Wohngebiete gem § 4 BauN VO
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 4. Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 3.
 Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauN VO, Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 sind nicht zulässig.
 Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

MI Mischgebiet gem § 6 BauN VO
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe,
 7. Tankstellen
 Ausnahmen gem § 6 Abs. 3 BauN VO sind nicht zulässig.

Baugrenze gemäß § 23 BauN VO
 Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Fortsetzen von Gebäudeteilen in geringfügiger Ausmaß kann zugelassen werden.
 Durch Hecken und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

10 Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauN VO
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauN VO
III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauN VO
(A) Im Einzelfall können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird
o Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauN VO
g Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauN VO

Flächen für Stellplätze oder Garagen gemäß § 12 Abs. 1 - 3 BauN VO

Ga Garagen
MI III 0,4 10 o Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBau O

K Kindergarten
V Verwaltungsgebäude
K kirchliche Zwecke
F Feuerwehr

Strassenbegrenzungslinie
 Gehweg
 Parkstreifen
 Fahrbahn
 Parkstreifen
 Gehweg
 Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBau O

Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrband gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten
 Bei Nutzung des Grundstückes als Lagerplatz für Brennstoffe sind diese Flächen mit einem Sichtschutz (Hecken u.ä.) zu bepflanzen - mit Ausnahme des Sichtdreiecks und der Zufahrt

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 22.09.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 5 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 10 Abs. 4 BauN VO
 (z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugelandes)

B. Sonstige Darstellungen

B Bestehende Bebauung
W Wohngebäude
N Nebengebäude
P Polygonpunkt
Fl Flurgrenze
B Bestehende Grundstücksgrenze
D Durchfahrt im Erdgeschoss

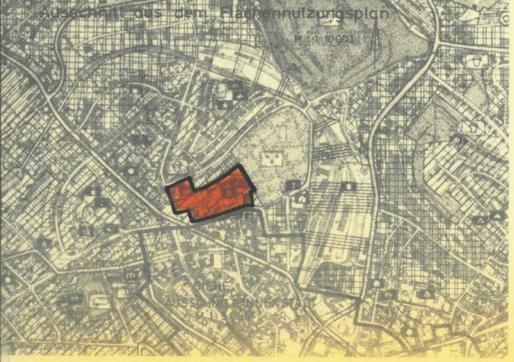
C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich
Bürgermeister

gez. Feuger
Ratsmitglied

gez. Stahlschmidt
Schriftführer



Verfahren

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. Aethen	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 19.01.1965 und DIN 18003	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 16.06.1980 gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetzes beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 08.7.1980 bis 08.8.1980 öffentlich ausliegen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.11.1981, Az. 35.43-24... genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1975 in folgenden Tagesleistungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 17.2.1981... veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 18.2.1981 rechtsverbindlich geworden.
Planungsamt gez. Hering	Lüdenscheid, den 29. Juni 1980. gez. Demtröder	Lüdenscheid, den 11.08.1980...	Lüdenscheid, den 11.08.1980...	Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage: gez. Terhoeven	Dieser Bebauungsplan liegt ab 18.2.1981 öffentlich aus. Lüdenscheid, den 18.2.1981 gez. Dietrich Der Bürgermeister
Tiefbauamt gez. Häusler	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Stadtdirektor I. v.	Der Stadtdirektor I. v.		
Vermessungsamt gez. Demtröder	Lüdenscheid, den 29. Juni 1980. gez. Hüneke	gez. Schönemann	gez. Schönemann		
Bauführungsamt gez. Hüneke	gez. Demtröder	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter		
Garten- und Friedhofsamt gez. Hirsch					

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan
Nr.574 (Dukatenweg)
 (In der Fassung der 4. Änderung)

Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt.....
 Flur: 10.....

Bestehend aus
 1. Blatt
 1.1 Blatt Lage ... Blatt Profile
 Maßstab: 1:500 Blatt Nr.1